

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
vom 16. Juni 2022

Erlass des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Möglichkeit der Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunter- richt

Auf Grundlage von §§ 2, 4 Abs. 2 ThürSchAG in Verbindung mit § 54 Abs. 2 ThürSchulG analog in Verbindung mit § 54 Abs. 7 ThürSchulG ordnet das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die Befreiungsmöglichkeiten von der Teilnahme am Präsenzunterricht unter folgenden Vorgaben an:

1. Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und aufgrund einer medizinischen Kontraindikation oder mangels einer für ihre Altersgruppe bestehenden Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut nicht geimpft werden können, können auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet das für Schulwesen zuständige Ministerium.
2. Maßgeblich für die Einschätzung des Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts im Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19. Mit dem Antrag nach Ziffer 1 Satz 1 Halbsatz 1 ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird; das ärztliche Attest nach Halbsatz 1 darf nicht älter als zwei Monate sein.
3. Schülerinnen und Schüler können zur Vermeidung einer besonderen Härte auf Antrag im Einzelfall von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn ein dem Haushalt der Schülerin oder des Schülers angehöriges Familienmitglied Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt und aufgrund einer medizinischen Kontraindikation oder mangels einer für dessen Altersgruppe bestehenden Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut nicht geimpft werden kann; Ziffer 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Ziffer 2 gelten entsprechend. Ein besonders begründeter Einzelfall liegt vor, wenn glaubhaft gemacht worden ist, dass die Angehörige oder der Angehörige zu einer Risikogruppe gehört, die Schülerin oder der Schüler mit der oder dem Angehörigen in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft wohnt und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft das für Schulwesen zuständige Ministerium.
4. Die auf Grundlage von Ziffer 1 bis 3 von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler nehmen am Distanzunterricht teil. Dieser ist von den Schulen im Rahmen ihrer personellen und örtlichen Möglichkeiten sicherzustellen. Es sind geeignete Lern- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen und es muss eine regelmäßige Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern gewährleistet sein.
5. Dieser Erlass tritt am 16. Juni 2022 in Kraft und gilt bis 15. Juli 2022.